

Leistungsübersicht zur Pferdehaftpflichtversicherung

Deckungssummen

EUR 20.000.000	pauschal für Personen-, Sach- und Vermögensschäden
EUR 250.000	für reine Vermögensschäden. Reine Vermögensschäden sind Vermögensschäden, denen kein Personen- und/oder Sachschaden vorausging.
EUR 20.000.000	für Mietsachschäden
EUR 20.000.000	Umwelthaftpflichtbasisdeckung
EUR 20.000.000	Umweltschadendeckung
EUR 20.000	Rettungs- und Bergungskosten der versicherten Pferde
Die vorstehenden Positionen gelten ohne Selbstbeteiligung (SB).	
EUR 40.000	Forderungsausfall (SB EUR 500). Deckt den eigenen Schaden, wenn der Verursacher nicht versichert ist.

Die Leistung für alle Versicherungsfälle in einem Versicherungsjahr beträgt das Doppelte der jeweiligen Deckungssumme.

Versicherte Risiken

- Fohlen versicherter Pferde bis zum vollendeten 36. Lebensmonat (auf Anfrage bis zum vollendeten fünften Lebensjahr)
 - die gleichartige gesetzliche Haftpflicht von mit dem Versicherungsnehmer in häuslicher Gemeinschaft lebenden Personen (ohne Einfluss auf Ziffer 7.4 AHB)
 - die gesetzliche Haftpflicht nicht gewerbsmäßig tätiger Tierhüter
 - Ansprüche von privat und gewerbsmäßig tätigen Tierhütern gegen den Tierhalter
 - die gesetzliche Haftpflicht von berechtigten Fremdreitern und deren Ansprüche gegen den Tierhalter
 - die gesetzliche Haftpflicht von Reitbeteiligungen (namentliche Nennung nicht erforderlich) und deren Ansprüche gegen den Tierhalter
 - gesetzliche Regressansprüche von Sozialversicherungsträgern, Sozialhilfeträgern, privaten Krankenversicherungsträgern sowie Arbeitgebern (auch von mitversicherten Personen)
 - vorübergehende Auslandsaufenthalte (in Europa unbegrenzt, weltweit bis zu 1 Jahr)
 - die gesetzliche Haftpflicht wegen Schäden an geliehenen oder gemieteten Räumen, Gebäuden und beweglichen Sachen (auch Pferdetransportanhängern) mit Ausschluss von Schäden durch Abnutzung, Verschleiß oder übermäßiger Beanspruchung
 - Flurschäden
 - gewollter und ungewollter Deckakt
 - Longieren, Voltigieren und Bodenarbeit, Verladetraining
 - Reiten ohne Sattel / mit Damensattel / mit ungewöhnlicher und/oder gebissloser Zäumung
 - Führen des Pferdes ohne Halfter/Trense
 - Reiten ohne Helm
- Wir weisen darauf hin, dass das Reiten ohne Helm grob fahrlässig ist. Grundsätzlich sollte darauf bestanden werden, dass ein Fremdreiter einen Helm trägt. Ebenso sollten Fremdreiter auf Unarten des Pferdes, wie z. B.

Die Sonderdeklaration gilt stets nur in Verbindung mit den zugrunde liegenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen und den Besonderen Bedingungen.

Steigen, Durchgehen hingewiesen werden. Ein Versäumnis kann zu strafrechtlichen Konsequenzen führen.

- Mitführen als Handpferd/Mitführen eines Handpferdes
- Aus-, Wander- und Distanzritte
- Teilnahme an Prüfungen, Turnieren, Schauen, Umzügen sowie ähnlichen Veranstaltungen
- private Pferderennen
- private Kutsch- und Schlittenfahrten
- Offen- und Laufstallhaltung
- Weiderisiko (auch mit Fremdpferden)
- Umweltschäden gemäß Umweltschadensgesetz
- Die gelegentliche, unentgeltliche und private Reitlehrertätigkeit als reine Gefälligkeitsleistung beim Unterrichten von Reitern auf dem versicherten Pferd gilt für den Versicherungsnehmer als versichert. (Der Versicherer behält sich vor, im Schadenfall eine Überprüfung des tatsächlichen Aufwandes der gelegentlichen Reitlehrertätigkeiten nachzuvollziehen.)
- Abwehr unberechtigter Ansprüche inklusive Prozesskosten
- Leistungsverbesserungen in den diesem Tarif zugrunde liegenden Versicherungsbedingungen gelten mit sofortiger Wirkung auch für bestehende Verträge
- Werden Pferde/Ponys als Gnadenbrotpferde, Zuchtstuten, Fohlen oder Aufzuchtpferde versichert, sind die erwähnten Reit- und Fahrrisiken nicht im Versicherungsumfang enthalten
- Außerdem kann gegen Mehrbeitrag mitversichert werden: Gelegentliches unregelmäßiges Einsetzen im Schulbetrieb